
TOP 2	Bericht des KBV-Vorstandes an die Vertreterversammlung der KBV
Antrag 1	Sachgerechter Umgang der Körperschaften mit unberechtigter Strafandrohung bezüglich des TI-Anschlusses (Teil II)
von:	Dr. Wasserberg, Dr. Stiasny, Hr. Moors, Fr. Lubisch, Hr. Hentschel

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 Eine Strafzahlung der niedergelassenen Ärzteschaft oder Psychotherapeuten für Installationsverzögerungen durch die Industrie wird kategorisch abgelehnt.
2
3 Die Vertreterversammlung der KBV lehnt weiterhin jedwede Bestrafung oder auch Strafandrohung für einen Vorgang ab, der durch die Niedergelassenen weder verschuldet noch beeinflusst werden kann und für den kein strafvermeidendes Verhalten seitens der Ärzteschaft möglich ist. Der Normgeber wird aufgefordert, die Strafandrohung der 1 %-Honorarkürzung gegen diejenigen Ärzte aufzuheben, die eine fristgerechte TI-Bestellung zum 31. März 2019 nachweisen können.
4
5
6
7
8 Der Vorstand der KBV wird aufgefordert, Garantien für diejenigen Praxen einzufordern, die ihrer Pflicht zur TI-Bestellung bis zum 31. März 2019 nachkommen, mit dem Ziel, jedwede Strafzahlungen oder Honorarminderungen in Bezug auf die TI-Anbindung bei diesen Praxen auszuschließen.
9
10

11

12 **Begründung:**

- 13 Den Praxen wird selbst dann eine Strafe angedroht, wenn ihr Softwareanbieter nicht fristgerecht die
14 Installation durchführt, welche durch die Praxen **fristgerecht** in Auftrag gegeben wurde. Die sich anschließende Installationszeit liegt aber nicht im Einflussbereich der Praxen, so dass eine Bestrafung der
15 Praxen zum 1. Juli 2019 mit 1 % Honorarabzug nicht sachgerecht sein kann. Auch könnten aus dieser
16 Situation Geschäftsmodelle zu Lasten der Ärzteschaft erwachsen, vor denen die Ärzteschaft geschützt
17 werden muss (Aufpreis für Turboinstallation).
18

angenommen

abgelehnt

..... mehrheitlich Ja-Stimmen

Vorstandsüberweisung

Nichtbefassung

..... keine Nein-Stimmen

zurückgezogen

Vertagung

..... 1 Enthaltung

TOP 2	Bericht des KBV-Vorstandes an die Vertreterversammlung der KBV
Resolution	Die VV der KBV lehnt die im TSVG erkennbaren Schritte in Richtung Staatsmedizin ab
von:	Dr. Berling, Dr. Brunngraber, Dr. Kalbe, Hr. Barjenbruch

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 Die VV der KBV lehnt die im TSVG erkennbaren Schritte in Richtung Staatsmedizin entschieden ab. Das
2 Gesetz macht auf erschreckende Weise deutlich, dass der Gesetzgeber der Eigenorganisation und
3 -verantwortung inhabergeführter Praxen sowie der ärztlichen und gemeinsamen Selbstverwaltung miss-
4 traut. Die gesetzliche Verordnung, z. B. einer Mindestsprechstundenzeit ist für einen freien Beruf eine
5 unwürdige Übergriffigkeit.

6

7 **Begründung:**

- 8 Subsidiarität ist ein tragendes Prinzip unserer Demokratie. Sie wird in der Gesundheitspolitik durch das
9 TSVG ausgehebelt.

<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt einstimmig	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/> Vorstandsüberweisung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung keine	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> Vertagung keine	Enthaltungen

TOP 3.1	Spezifikation zur Praxissoftware-TSS-Schnittstelle (TSVG)
Antrag 1	Beschluss der Spezifikation KV-Connect Anwendung eTerminservice; V2.0 (Teil 1 – Überweisungs-codes)
von:	Vorstand

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

1 Die „Spezifikation KV-Connect Anwendung eTerminservice; V2.0“ wird in der vorliegenden Fassung be-
2 schlossen und tritt mit Inkrafttreten des TSVG in Kraft.

3

4 **Begründung:**

5 Im Regierungsentwurf zu einem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) erhält die KBV neue
6 Richtlinienkompetenzen. Diese sollen auch sicherstellen, dass Praxissoftware notwendige Vorgaben zur
7 Unterstützung der Tätigkeit der Terminservicestellen einhält und dass dies durch die KBV zertifiziert
8 werden kann (§ 75 Abs. 7 S. 4 SGB V).

9 In Umsetzung dieser Vorgaben wurde eine Schnittstelle zwischen Praxissoftware und der Terminplatt-
10 form der KBV (Wartezeitenmanagement nach § 75 Abs. 1a SGB V) spezifiziert. Über diese Schnittstelle
11 können eindeutige Überweisungs- bzw. Vermittlungscodes (Teil 1) und verfügbare Termine (Teil 2)
12 elektronisch übermittelt werden, um Vertragsärzten und -psychotherapeuten die notwendige Zuarbeit
13 bürokratievermeidend zu erleichtern.

14 Durch die Ankündigung im ITA-Update der KBV vom 15.02.2019 wird die Spezifikation durch Hersteller
15 von Praxissoftware verbindlich umzusetzen sein, wenn das TSVG in Kraft tritt; wegen der üblichen Vor-
16 lauffristen gegenüber Softwareherstellern ist es notwendig, die Richtlinie bereits vor Inkrafttreten zu
17 beraten.

18 Eine weitere Spezifikation zur Umsetzung von Teil 2 der Schnittstelle (Terminmanagement) wird der VV
19 voraussichtlich im September 2019 vorgelegt werden.

20

21 **Anlage der Beratungsunterlage**

22 „Spezifikation KV-Connect Anwendung eTerminservice; V2.0“

<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<u>mehrheitlich</u>	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/> Vorstandsüberweisung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung	<u>keine</u>	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> Vertagung	<u>5</u>	Enthaltungen

TOP 3.1	Spezifikation zur Praxissoftware-TSS-Schnittstelle (TSVG)
Antrag 2	Ressourcenschonende Weiterentwicklung der IT
von:	Dr. Wasserberg

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 Der Vorstand möge prüfen, ob zeitgleich mit der verpflichtenden TSS-Schnittstelle die KBV ein Pro-
- 2 gramm (TSS-Client) zur Verfügung stellen kann, welches die Datenvermittlung nach diesem Protokoll aus
- 3 der Praxis zum TSS-Server und zurück lückenlos und abgeschlossen gewährleistet. Als Schnittstelle zwi-
- 4 schen AIS und TSS-Client dient der in allen AIS-Systemen implementierte GDT-Standard.
- 5 Jedes AIS kann diesen TSS-Client dann nutzen.
- 6 Der Vorstand berichtet auf der nächsten VV über diesen Sachverhalt.

7

8 Begründung:

- 9 Die Übermittlung von Termincodes greift in den Praxisablauf ein. Zusätzlich ist die EDV-Hinterlegung mit
- 10 Kosten verbunden, deren vollständige Umlage auf die Ärzteschaft als gesichert angenommen werden
- 11 kann. Weiterhin wird durch die Einführung eines neuen Kommunikationsstandards ein Einstiegshinder-
- 12 nis für kleinere EDV-Hersteller geschaffen, welche die Zusatzkosten aufgrund geringerer Nutzerzahlen
- 13 schlechter marktgerecht kompensieren können.
- 14 Eine weitere Ausdünnung des EDV-Marktes wäre nahezu zwangsweise die Folge. Eine weitere Konzent-
- 15 rierung des Praxis-EDV-Marktes ist aber nicht im Sinne der Anwender, so dass die KBV dieser Oligopol-
- 16 bildung entgegen treten sollte.
- 17 Überdies ist ein Standardverfahren, dass alle EDV-Systeme hinterlegen müssen, für die Ärzteschaft billi-
- 18 ger einzurichten, wenn es einmalig programmiert wird, als wenn derselbe Programmieraufwand für alle
- 19 AIS einzeln aufgerufen werden muss.
- 20 Aktuell existiert ein solches Verfahren bereits im Bereich der Abrechnung (KV-Kryptomodul). Dies wird
- 21 den AIS-Herstellern ebenfalls zentral zur Verfügung gestellt und per ADT (GDT) angesteuert. Die KV ist
- 22 also juristisch durchaus in der Lage, eine solche Lösung anzubieten.

<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	mehrheitlich	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/> Vorstandsüberweisung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung	keine	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> Vertagung	6	Enthaltungen